

Allgemeine Geschäftsbedingungen der DELTA IDL GmbH

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen im Einzelfall kommen Verträge mit der DELTA IDL GmbH ausschließlich nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zustande.
- (2) Mit der Erteilung eines Auftrages erklärt sich der Kunde mit unseren Geschäftsbedingungen einverstanden. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Kunden sind für uns nur dann verbindlich, wenn wir sie ausdrücklich in Schriftform anerkannt haben.
- (3) Unsere Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Kunden unsere Leistung vorbehaltlos ausführen.
- (4) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Leistungen (einschließlich, aber nicht begrenzt auf Gutachten-, Prüf- und Beratungsleistungen) und für alle aus einem Schuldverhältnis mit dem Kunden resultierenden Pflichten.

§ 2 Angebot und Vertragschluss

- (1) Die Angebote der DELTA IDL GmbH sind freibleibend und unverbindlich.
- (2) So nicht anders angegeben haben unsere Angebote eine Gültigkeit von 6 Wochen, beginnend ab dem Datum des Angebots.
- (3) An Kostenvoranschläge, Zeichnungen und anderen Unterlagen, die wir im Zusammenhang mit einem Angebot dem Kunden überlassen, behalten wir uns die Eigentums- und Urheberrechte vor. Ohne ausdrückliche Zustimmung dürfen Sie Dritten nicht zugänglich gemacht werden.
- (4) Ein Vertrag mit uns gilt erst dann als geschlossen, wenn der Kunde unser Angebot vorbehaltlos annimmt oder ihm unsere schriftliche Auftragsbestätigung zugeht oder wir mit der Ausführung der Leistung beginnen.
- (5) Erteilen wir eine schriftliche Auftragsbestätigung, so ist diese für Inhalt und Umfang des Vertrages maßgeblich, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.
- (6) Änderungen und Ergänzungen jeglicher Art bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer vorherigen Zustimmung in Schriftform.

§ 3 Auftragsdurchführung und Mitwirkungspflichten des Kunden

- (1) Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, schulden wir nur die vertraglich genau festgelegten Leistungen, die wir unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik und der gesetzlichen Vorgaben erbringen.
- (2) Der Kunde hat uns alle für die Leistungserbringung relevanten Daten und Informationen zur Kenntnis zu geben. DELTA IDL GmbH ist nicht verpflichtet, die

vom Kunden zur Verfügung gestellten Daten, Informationen oder sonstige Leistungen auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen, soweit hierzu unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände des Einzelfalls kein Anlass besteht oder die Pflicht zur Überprüfung nicht ausdrücklich als vertragliche Pflicht übernommen wurde.

- (3) Sofern die Sicherheitsregeln, -vorschriften und -programme, die unseren Prüfungen und Gutachten zugrunde liegen nicht von uns stammen oder selbst Gegenstand des Auftrages sind, übernehmen wir keinerlei Gewähr für dessen Richtigkeit. Auch tragen wir keine Verantwortung für die Ordnungsmäßigkeit und das Funktionieren der auf technische Sicherheit überprüften Objekte, sofern dies nicht ausdrücklich Auftragsinhalt ist.
- (4) Soweit zur Durchführung unserer Leistung ein- oder mehrmalige Mitwirkungshandlungen des Kunden erforderlich sind, hat er diese rechtzeitig und auf eigene Kosten zu erbringen.
- (5) Aufwendungen werden ihm nur erstattet, wenn dies ausdrücklich in Schriftform vereinbart wurde.
- (6) Sofern er seinen Mitwirkungspflichten nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß nachkommt sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und ihm den dadurch entstehenden Mehraufwand in Rechnung zu stellen.
- (7) Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben ausdrücklich vorbehalten.
- (8) Ungeachtet unserer fortbestehenden Verantwortung für die Erfüllung vertraglich geschuldeter Leistungen sind wir uneingeschränkt berechtigt, Dritte in die Vertragserfüllung einzubeziehen.
- (9) Wir sind - soweit dies zumutbar ist - zu Teillieferungen und Teilleistungen sowie zu einer Leistungserbringung vor Fälligkeit berechtigt.
- (10) Werden wir außerhalb unseres Betriebsgeländes tätig, so obliegen dem Kunden alle zur Erfüllung von Verkehrssicherungspflichten notwendigen Maßnahmen, soweit sich nicht aus der Natur der Sache oder einer Vereinbarung mit dem Kunden etwas anderes ergibt. Wir sind berechtigt, die Durchführung unserer Leistung zu verweigern, solange die notwendigen Maßnahmen nicht getroffen werden.

§ 4 Fristen und Termine

- (1) Fristen und Termine dienen stets als Orientierung im Ablaufplan des Projektes oder Auftrages, sofern nicht im Einzelfall schriftlich eine verbindliche Vereinbarung getroffen wurde.
- (2) Soweit mit uns keine verbindlichen Fristen und Termine vereinbart wurden, geraten wir dann erst in Verzug, wenn der Kunde uns zuvor ergebnislos eine angemessene Nachfrist zur Erbringung der geschuldeten Lieferung schriftlich gesetzt hat. Als "angemessen" wird eine Frist angesehen, die es uns auch ermöglicht, die Maßnahme tatsächlich durchzuführen.
- (3) In jedem Fall laufen Fristen erst ab der vollständigen Erbringung sämtlicher vom Kunden geschuldeter Mitwirkungshandlungen sowie – sofern eine Anzahlung vereinbart wurde – ab deren Eingang.

- (4) Nachträgliche Änderungswünsche oder verspätet erbrachte Mitwirkungshandlungen des Kunden verlängern die Leistungszeiten angemessen.
- (5) Wird die von uns geschuldete Leistung durch unvorhersehbare und durch uns unverschuldete Umstände verzögert (z. B. Arbeitskämpfe, Betriebsstörungen, Transporthindernisse, Rohmaterialmangel, behördliche Maßnahmen - jeweils auch bei unseren Vorlieferanten - sowie nicht rechtzeitige Selbstbelieferung), so sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten oder nach unserer Wahl die Leistung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben. Wir werden den Kunden unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit der Leistung oder Teilleistung informieren und ihm im Falle unseres Vertragsrücktrittes hierfür bereits geleistete Gegenleistungen unverzüglich erstatten. Schadensersatzansprüche des Kunden sind ausgeschlossen.
- (6) Kommt der Kunde seinen Kooperations-, Mitwirkungs- oder Beistellungspflichten ganz oder teilweise nicht nach, verlieren hiervon betroffene Leistungstermine ihre Verbindlichkeit, insbesondere geraten wir nicht in Verzug und sind berechtigt den uns entstehenden Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen zu verlangen.
- (7) Geraten wir aus Gründen, die wir zu vertreten haben, in Verzug, oder ist unsere Leistungspflicht aus von uns zu vertretenden Gründen wegen Unmöglichkeit nach § 275 Abs. 1 BGB ausgeschlossen oder können wir die Leistung gemäß § 275 Abs. 2 und 3 BGB verweigern, so haften wir vorbehaltlich der Haftungsbeschränkungen des § 10 dieser Bedingungen, die unberührt bleiben, ausschließlich nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 5 Abnahme

- (1) Soweit unsere Leistung der Abnahme bedarf, ist der Kunde hierzu verpflichtet. Kleinere Mängel, welche die Tauglichkeit der Leistung zu dem vertraglich festgelegten Zweck nicht ernsthaft beeinträchtigen, berechtigen den Kunden nicht, die Abnahme zu verweigern, unbeschadet seines Rechts, gesetzliche Mängelansprüche geltend zu machen.
- (2) Bei in sich abgeschlossenen Teilleistungen hat die DELTA IDL GmbH einen Anspruch auf Teilabnahmen.
- (3) Geistige Leistungen gelten als abgenommen, wenn der Kunde, sofern er Unternehmer oder juristische Person des öffentlichen Rechts ist, nicht innerhalb von 30 Kalendertagen nach deren Zugang in schriftlicher Form ausdrücklich und unter konkreter Beschreibung einzelner Mängel schriftlich Vorbehalte erhebt. Im Fall eines solchen Vorbehalts werden wir unsere Leistung überprüfen. Erweist sich ein Vorbehalt des Kunden als unberechtigt, so hat er die entstandenen Kosten zu tragen, es sei denn, ihm fällt nur leichte Fahrlässigkeit zur Last.

§ 6 Preise und Zahlungsmodalitäten

- (1) Maßgeblich ist der von uns genannte, ansonsten der von uns für die betreffende Leistung üblicherweise in Rechnung gestellte Preis, zu dem die jeweilige gesetzliche Mehrwertsteuer - soweit diese anfällt - zugerechnet wird.
- (2) Ist unser Kunde Unternehmer oder juristische Person des öffentlichen Rechts, so sind wir im Rahmen von Dauerschuldverhältnissen und längerfristigen Verträgen

berechtigt, bei einer Erhöhung unserer Gesteungskosten angemessene Preiserhöhungen vorzunehmen. Ist der Kunde mit einer solchen Preiserhöhung nicht einverstanden, so kann er innerhalb von vier Wochen nach Zugang eines solchen Erhöhungsverlangens den Vertrag kündigen, ansonsten gilt die Erhöhung als vereinbart.

- (3) Unsere Rechnungen gelten als anerkannt, wenn der Kunde den Rechnungsbetrag zur Fälligkeit begleicht bzw. nicht innerhalb von zwei Wochen nach Rechnungsdatum (Eingang bei uns) schriftlich widerspricht.
- (4) Unsere Rechnungen sind ohne Skontoabzug und spesenfrei nach vereinbarten Zahlungsbedingungen, ansonsten innerhalb von zwei Wochen ab Rechnungsdatum (Eingang bei uns), zu zahlen.
- (5) Werden aufgrund ausdrücklicher Vereinbarungen im Einzelfall Schecks angenommen, erfolgt dies nur zahlungshalber und ebenfalls ohne Skontoabzug. Etwaige Diskontspesen sind vom Kunden zu tragen, Scheckzahlungen erkennen wir erst dann als Erfüllung an, wenn die jeweiligen Beträge vorbehaltlos auf unserem Konto gutgeschrieben worden sind.
- (6) Wir behalten uns das Recht vor, angemessene Abschlagszahlungen und Vorschüsse zu verlangen.
- (7) Soweit im Rahmen des uns erteilten Auftrags Leistungen Dritter vorgesehen oder zugelassen sind, berechnen wir diese dem Kunden in der uns in Rechnung gestellten Höhe zuzüglich eines Zuschlags von 15 %.
- (8) Sofern kein Festpreis vereinbart wurde und sich bei der Durchführung einer Leistung herausstellt, dass die Kosten den gegenüber dem Kunden veranschlagten Betrag um mehr als 10 % überschreiten werden, werden wir ihm dies mitteilen und auch auf Kundenwunsch nachweisen. Der Kunde ist in diesem Fall analog § 649 BGB zur Kündigung des Vertrages berechtigt. Wir rechnen dann nur die bis zu diesem Zeitpunkt von uns erbrachten Leistungen ab. Gleiches gilt, wenn wir aus wichtigem Grund von dem Vertrag zurücktreten oder dieser einvernehmlich aufgehoben wird.
- (9) Stehen uns gegenüber dem Kunden mehrere Forderungen zu, so bestimmen wir, auf welche Schuld die Zahlung angerechnet wird. Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns schriftlich anerkannt sind. Das gleiche gilt gegenüber Unternehmern und juristischen Personen des öffentlichen Rechts für die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten.
- (10) Werden uns nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt, wonach unsere Ansprüche gegenüber dem Kunden durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet erscheinen, so sind wir berechtigt, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen und nach fruchtlosem Ablauf einer hierfür gesetzten Frist vom Vertrag zurückzutreten. § 4 Ziffer 5 dieser Bedingungen gilt entsprechend.
- (11) Bei Zahlungsverzug schuldet der Kunde Verzugszinsen in der sich aus § 288 BGB ergebenden Höhe, sofern wir dem Kunden keinen höheren Schaden nachweisen. Außerdem sind wir berechtigt, pro Mahnung eine Kostenpauschale von Euro 5,00 zu erheben.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

- (1) Die von uns erbrachten Leistungen verbleiben bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen aus der Geschäftsbeziehung im Eigentum der DELTA IDL GmbH.
- (2) Der Kunde darf die Vorbehaltsware im gewöhnlichen Geschäftsverkehr veräußern, jedoch nicht verpfänden oder zur Sicherheit übereignen. Der Kunde tritt im Falle der Weiterveräußerung seine Forderung an den die DELTA IDL GmbH ab und hat beim ordnungsgemäßen Weiterverkauf an seine Abnehmer auf unseren Eigentumsvorbehalt hinzuweisen oder muss sich das Eigentum an der Ware seinerseits vorbehalten.
- (3) Wird der Vertragsgegenstand mit anderen Gegenständen verarbeitet oder untrennbar vermischt, so erwirbt der Kunde das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis der Rechnungswerte des Vertragsgegenstandes zur verarbeiteten Sache.
- (4) Weiterhin ist der Kunde verpflichtet, bei Maßnahmen zum Schutze des Eigentums der DELTA IDL GmbH mitzuwirken.

§ 8 Gefahrenübergang

- (1) Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung des Liefergegenstandes geht auch dann mit der Absendung auf den Kunden über, wenn wir die Versandkosten oder andere zusätzliche Leistungen übernommen haben oder eine Teillieferung erfolgt. Auf § 4 Ziffer 5 dieser Bedingungen wird hingewiesen.
- (2) Wenn der Versand, die Zustellung oder die Übergabe aus vom Kunden zu vertretenden Gründen verzögert wird oder der Kunde aus sonstigen Gründen in Annahmeverzug kommt, so geht die Gefahr auf den Kunden über.

§ 9 Mängelansprüche / Gewährleistung

- (1) Die Gewährleistungsrechte des Kunden setzen voraus, dass dieser seinen nach den § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Dies gilt nicht nur für Prototypen, sondern auch für Datensätze und sonstige von uns angebotene Dienstleistungen und Kaufsachen.
- (2) Eine Gewährleistung für die Realisierung von Schätzungen oder Prognosen übernehmen wir nur, sofern dies ausdrücklich vereinbart wurde.
- (3) Die Erteilung eines Prüfzertifikats enthält keine über den konkreten Inhalt des Prüfzeugnisses hinausgehende Aussage über die Verwendungsfähigkeit oder Qualität des Prüfgegenstandes. Gleiches gilt für Zeugnisse im Rahmen von Managementsystemzertifizierungen.
- (4) Sollten wir eine mangelbehaftete Leistung erbracht haben, hat uns der Kunde Gelegenheit zu mindestens zweimaliger Nacherfüllung innerhalb angemessener Fristen zu geben, sofern nicht die Nacherfüllung für den Kunden im Einzelfall unzumutbar ist oder besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen einen sofortigen Rücktritt rechtfertigen.

- (5) Ein etwaiges Wahlrecht zwischen Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache steht uns in jedem Falle zu.
- (6) Schlägt die Nacherfüllung fehl, hat der Kunde das Recht, die Vergütung zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten. Schadenersatzansprüche bestehen nur nach Maßgabe von § 10.
- (7) Rücktritts- und Schadenersatzansprüche bestehen jedoch nicht, wenn die Abweichung von der geschuldeten Beschaffenheit nur unerheblich ist, d.h., keinen Einfluss auf die vertraglich zugesicherten Eigenschaften hat.
- (8) Mängelansprüche müssen vom Kunden schriftlich unter Benennung sämtlicher erkannter Mängel und unter Angabe der Umstände, unter denen sich diese gezeigt haben, geltend gemacht werden. Ein Mangel liegt nicht vor, wenn sich ein vom Kunden behaupteter Fehler nicht reproduzieren lässt. Hat der Kunde Eingriffe in gelieferte Komponenten, Hard- oder Software vorgenommen, so bestehen Mängelansprüche des Kunden nur, wenn dieser nachweist, dass sein Eingriff nicht ursächlich für den Mangel war.
- (9) Ergibt sich, dass ein vom Kunden behaupteter Mangel nicht vorliegt, lässt sich ein behaupteter Mangel insbesondere nicht reproduzieren, so sind wir berechtigt, für unsere Aufwendungen eine angemessene Vergütung zu verlangen, es sei denn, dem Kunden fällt nur leichte Fahrlässigkeit zur Last.

§ 10 Haftung und Rücktritt

- (1) Wir haften auf Schadenersatz dem Grunde nach nur für vorsätzliches und grob fahrlässiges Handeln, für jede schuldhafte Verletzung wesentlicher Pflichten, bei Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie, bei Verzug sowie in den Fällen, in denen aus von uns zu vertretenden Gründen gemäß § 275 Abs. 1 BGB der Anspruch auf die Leistung ausgeschlossen ist oder gemäß § 275 Abs. 2 BGB die Leistung von uns verweigert werden kann. Der Höhe nach ist unsere Ersatzpflicht in Fällen der Fahrlässigkeit gegenüber Unternehmern und juristischen Personen des öffentlichen Rechts auf den Ersatz des vertragstypischen vorhersehbaren Schadens begrenzt. Im Übrigen ist in Fällen einfacher Fahrlässigkeit die Haftung für Sach- und Vermögensschäden ausgeschlossen.
- (2) Für Beschädigungen oder Zerstörungen von Gegenständen des Kunden als Folge einer sachgerechten Durchführung unserer Leistung leisten wir keinen Ersatz. Wird als Folge oder bei Gelegenheit einer sachgerechten Durchführung unserer Leistung ohne unser Verschulden unser eigenes Gerät beschädigt oder zerstört oder kommt abhanden, so sind wir berechtigt, vom Kunden in entsprechender Anwendung von § 670 BGB Ersatz zu verlangen. Der Transport und ggf. Rücktransport von Gegenständen des Kunden erfolgt auf seine Kosten und Gefahr; der Rücktransport wird jedoch nur auf ausdrückliches Verlangen des Kunden durchgeführt. Bei der Aufbewahrung ist unsere Haftung auf die eigenübliche Sorgfalt beschränkt.
- (3) Gegenüber Unternehmern und juristischen Personen des öffentlichen Rechts ist unsere Haftung für Sach- und Vermögensschäden, die durch Fahrlässigkeit verursacht wurden, auf die Leistung durch den Haftpflichtversicherer begrenzt.
- (4) Die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt von vorstehenden Haftungsregelungen unberührt.

- (5) Besteht die Leistung in einer Konstruktion, so scheidet Mangelfolgeschäden dann aus, sobald der Kunde auf der Basis der von uns erbrachten Leistung die Herstellung entsprechender Werkzeuge o.ä. veranlasst oder gleichstehende Handlungen vorgenommen hat.
- (6) Für die Richtigkeit von Vorgaben und Daten, aufgrund derer wir die Leistung ausführen und die der Kunde uns zu diesem Zweck zur Verfügung stellt, ist der Kunde allein verantwortlich. Wir haften nicht für Schäden, die aus Fehlern resultieren, die durch Fehlerhaftigkeit der Vorgaben und Daten entstanden sind. Zur Überprüfung dieser Vorgaben sind wir nicht verpflichtet.
- (7) Für die Wiederbeschaffung von Daten haften wir nur, wenn der Kunde sichergestellt hat, dass verloren gegangene Daten mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können. Der Kunde ist daher verpflichtet, Daten und Programme in anwendungsadäquaten Intervallen regelmäßig zu sichern.
- (8) Soweit gemäß vorstehender Regelungen unsere Haftung auf Schadenersatz ausgeschlossen oder beschränkt ist, erstreckt sich dies auch auf die persönliche Haftung unserer Organe, Sachverständigen, Arbeitnehmer und sonstiger Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen und gilt auch für alle Ansprüche aus unerlaubter Handlung (§§ 823 ff. BGB), nicht hingegen für Ansprüche gemäß der §§ 1, 4 ProdHaftG.
- (9) Das Recht des Kunden, sich wegen einer von uns nicht zu vertretenden, nicht in einem Mangel einer Kaufsache oder einer Leistung bestehenden Pflichtverletzung vom Vertrag zu lösen, ist ausgeschlossen.

§ 11 Verjährung

- (1) Mängelansprüche des Kunden verjähren in einem Jahr von dem gesetzlichen Verjährungsbeginn an. Ausgenommen hiervon sind Ansprüche nach §§ 438 Abs. 1 Nr. 1, 2; 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB.
- (2) Sonstige vertragliche Ansprüche des Kunden, sofern dieser Unternehmer ist, wegen Pflichtverletzungen verjähren in einem Jahr von dem gesetzlichen Verjährungsbeginn an.
- (3) Von den vorstehenden Regelungen bleiben die gesetzlichen Verjährungsfristen in den folgenden Fällen unberührt:
 - für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit
 - für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch uns, unsere gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen
 - für das Recht des Kunden, sich bei einer von uns zu vertretenden, nicht in einem Mangel der Kaufsache oder des Werks bestehenden Pflichtverletzung, vom Vertrag zu lösen
 - für Ansprüche wegen arglistigem Verschweigen eines Mangels und aus einer Beschaffenheitsgarantie im Sinne von § 444 oder § 639 BGB
 - für Ansprüche auf Aufwendungsersatz gemäß § 478 Abs. 2 BGB.
- (4) Die Verjährungsfrist im Fall eines Lieferregresses nach den §§ 478, 479 BGB bleibt unberührt; sie beträgt fünf Jahre, gerechnet ab Ablieferung der mangelhaften Ware.

§ 12 Urheberrecht

- (1) Die Weitergabe und Verwertung unserer Leistung über den vertraglich festgelegten Zweck hinaus, insbesondere deren Veröffentlichung, ist nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung zulässig. Für die Einhaltung der für die Verwertung unserer Leistung geltenden gesetzlichen Bestimmungen (z. B. des Wettbewerbsrechts), insbesondere für den Inhalt von Werbeaussagen, ist ausschließlich der Kunde verantwortlich.
- (2) Erfolgt die Auftragsbearbeitung nach Zeichnungen oder sonstigen Angaben des Kunden und werden hierdurch Schutzrechte Dritter verletzt, so hat uns der Kunde gegenüber sämtlicher Schadensersatzansprüche des Schutzhabers freizustellen. Der Kunde ist verpflichtet, uns für etwaige Prozesskosten auf Verlangen einen angemessenen Vorschuss zu zahlen. Der Einwand mangelhafter Prozessführung durch die DELTA IDL GmbH ist ausgeschlossen.
- (3) Vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen im Einzelfall, räumen wir dem Kunden an unseren urheberrechtsfähigen Leistungen jeweils ein einfaches Nutzungsrecht ein, soweit dieses zur vertragsgemäßen Nutzung der vertragsgegenständlichen Leistungen notwendig ist.

§ 13 Geheimhaltung

- (1) Die DELTA IDL GmbH und ihre Erfüllungsgehilfen verpflichten sich zur strikten Geheimhaltung aller Daten des Kunden, die im Rahmen der Leistungserbringung bekannt werden. Diese Verpflichtung gilt auch über die Beendigung erteilter Aufträge hinaus.

§ 14 Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

- (1) Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder über den Vertrag und diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist, wenn der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich rechtliches Sondervermögen ist, Greifswald als Sitz der DELTA IDL GmbH. Wir sind berechtigt, den Kunden an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen oder jedes andere Gericht anzurufen, des aufgrund des EuGVÜ bzw. des EuGVVO zuständig ist.
- (2) Für alle Geschäfts- und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und uns gilt ausschließlich deutsches Recht. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkauf (CISG) ist ausgeschlossen.

§ 15 Abtretungsverbot, Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte

- (1) Die Abtretung von Ansprüchen, die dem Kunden aus der Geschäftsverbindung gegen uns zustehen, ist ausgeschlossen.
- (2) Der Kunde ist zur Aufrechnung und zur Geltendmachung der §§ 273, 320 BGB nur befugt, wenn seine Gegenansprüche entweder unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

§ 16 Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne der vorstehenden Bedingungen unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Anstelle der unwirksamen Bedingungen sollen solche Regelungen treten, die dem wirtschaftlichen Zweck des Vertrages unter angemessener Wahrung der beiderseitigen Interessen am nächsten kommen.
- (2) Sollten sich Widersprüche zwischen der deutsch- und der englischsprachigen Fassung unserer Geschäftsbedingungen ergeben, so gilt für eine gerichtliche Auseinandersetzung ausschließlich und letztendlich die Fassung in deutscher Sprache.